

Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.

(Vereinigung der an der Leitung von Gymnasien und gymnasialen Oberstufen
in Berlin beteiligten Personen e.V., organisiert im Dachverband BDK)

Vorsitzender: Ralf Treptow



Anschrift privat:

In der Niederheide 5a
16547 Birkenwerder
ralf.treptow@googlemail.com
0177-7530009
030-91607730
030-91607731
Kissingenstraße 12
13189 BERLIN
schulleiter.rlo@t-online.de

Mail privat:
Funktelefon:
Telefon Schule:
Fax Schule:
Anschrift Schule:

Mail Schule:

Berlin-Pankow, am 04.12.19

Stellungnahme der VOB

zum Entwurf der

Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrkräftebeurteilung - AV LB)

Ausgangslage

1. Die AV **Lehrkräftebeurteilung** in Berlin musste durch die für die Bildung zuständige Senatsverwaltung **überarbeitet** und dabei mit der Senatsverwaltung für Inneres **abgestimmt** werden.
Die Bildungsverwaltung arbeitete bereits seit 2013 an einer neuen AV. Von 2013 bis 2015 erfolgte dabei keine Beteiligung der Schulleiterverbände – obwohl die Beurteilung von Lehrkräften unzweifelhaft Aufgabe der Schulleitung ist. Seinerzeit war das „Ausbooten“ der Berliner Schulleitungen bei einer Neuregelung der Lehrerbeurteilung durch den damals zuständigen Abteilungsleiter letztlich politisch zu verantworten.
Der dann 2015 vorgelegte Entwurf wurde scharf kritisiert. Die VOB schrieb in ihrer Stellungnahme vom November 2015 u.a., dass „die vorgesehene Regelung der neuen AV LB die Stellung des Schulleiters als Vorgesetzten mit vom Gesetzgeber übertragenen Dienstvorgesetztaufgaben konterkariert.“
In dem 2017 begonnenen neuen Arbeitsprozess für einen erneuerten Entwurf haben die Senatorin und der neue Abteilungsleiter von Anfang an die Schulleitungsverbände einbezogen. Der Arbeitsprozess war nun von einem intensiven Austausch und einem fairen Miteinander gekennzeichnet.
2. Noch immer werden in der Zentrale der Bildungsverwaltung die erstellten **Lehrkräftebeurteilungen** als „zu gut“ eingeschätzt.
3. Die VOB hat in 2018 beschlossen, die Bildungsverwaltung aufzufordern, zukünftig auf Regelbeurteilungen zu verzichten. Sollten Regelbeurteilungen entfallen können, hatte die VOB empfohlen, dass die Beurteilerin/der Beurteiler zu jeder Anlassbeurteilung eine Schulleiterin/einen Schulleiter oder eine Person aus der Schulaufsicht hinzuziehen sollte. Das, so argumentierte die VOB, würde dazu beitragen, die für Stellenbesetzungsverfahren so wichtigen Anlassbeurteilungen weiterzuentwickeln. Gleichermaßen vertrat die VOB die Auffassung, dass die Politik dafür Sorge tragen sollte, in Stellenbesetzungsverfahren im

Bereich der Senatsbildungsverwaltung die Bedeutung der dienstlichen Beurteilung zurückzuführen und die Bedeutung des Auswahlverfahrens zu stärken.

Einschätzungen zu gelungenen Veränderungen in dem neuen Entwurf der AV

Vorbemerkung: Nach intensiven Diskussionen in der Arbeitsgruppe, die für die Erstellung eines neuen Entwurfes gebildet wurde, musste festgestellt werden, dass die in Punkt 3 der Ausgangslage geschilderten Vorstellungen der VOB derzeit in Berlin nicht dem politischen Konsens im Senat entsprechen und daher nicht umsetzbar sind. Da es in der Arbeitsgruppe aber viel Sympathie für diese Vorschläge gab und andere Bundesländer auch so verfahren, wird (gerade mit Blick auf die Aussagekraft einer Anlassbeurteilung bei Stellenbesetzungsverfahren) der gegenwärtigen und jeder zukünftigen politischen Spitze der Bildungsverwaltung empfohlen, diese Anregungen aus der VOB aufzugreifen und in politischen Entscheidungsprozesse z.B. innerhalb des Senats von Berlin einzubringen.

Positiv wertet die VOB beim vorliegenden Entwurf:

- a) Die Stärkung der Position der Schulleiterin als Dienstvorgesetzte/ des Schulleiters als Dienstvorgesetzter (4.2 der AV, insbesondere auch Ziffer 1 dieses Punktes)
- b) Die Schärfung der zu beurteilenden Merkmale, den Entfall einer Begründung, wenn in dem Beurteilungsmerkmal eine Leistung erzielt wird, die im Allgemeinen voll den Anforderungen entspricht, die Notwendigkeit einer (textlichen) Begründung der Bewertung, wenn Leistungen erzielt werden, die nicht im Allgemeinen voll den Anforderungen entsprechen
- c) Die Vereinfachung und Reduzierung der erforderlichen Anlagen zur AV
- d) Die Klarstellung zu regelmäßigen Beurteilungen für zu beurteilende Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (3.2 der AV)
- e) Die Einführung einer neunstufigen Bewertungsskala mit Beschreibung der jeweiligen Niveaustufe
- f) Die offene Formulierung zur Qualifizierung der Beurteilerinnen und Beurteiler (4.3 der AV)

Kritik der VOB zum Entwurf

Aus Sicht der VOB gibt es einen Haupt- und mehrere Nebenkritikpunkte.

Vom Grundsatz kritisiert die VOB, dass die neunstufige Bewertungsskala (im Gegensatz zu den Empfehlungen aus der beauftragten Arbeitsgruppe) nun doch in Noten und Zwischennoten aufgeführt wird. Besser wäre es (wie von der Arbeitsgruppe empfohlen) auf Noten vollständig zu verzichten und jede Bewertungsstufe mit einer Buchstabenkombination abzukürzen. So könnte eine Leistung, die im Allgemeinen voll den Anforderungen entspricht, durch das Kürzel „VE“ dargestellt werden.¹ Um eine Bewertungsskala (im Sinne von 3.5.3) würde es sich auch dann handeln, wenn alle neun Stufen jeweils durch eine solche Buchstabenkombination beschrieben wären.

¹ Hier ist der vorliegende Entwurf auch nicht stringent „durchdekliniert“. So wird z.B. in 3.4 von der „Note ME“ gesprochen. Diese hat nun aber die Abkürzung „4“ und nicht mehr wie aus der Arbeitsgruppe vorgeschlagen „ME“. Das gleiche Problem taucht auch in 3.5.3 auf.

Außerdem kritisiert die VOB:

- Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Schulaufsicht wird die Einhaltung des Beurteilungsmaßstabes nicht – wie im zweiten Spiegelstrich von 4.4 vorgesehen – durch stichprobenartige Unterrichtshospitationen sicherstellen können.
- In 5.1 ist nicht geregelt, wer das Anforderungsprofil aushändigen muss. In der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit darüber, dass bei den zukünftigen Anforderungsprofilen eine Ausprägung aller jeweiligen Merkmale entfallen soll; in diesem Sinne ist Satz 4 von 5.1 zu streichen.
- Eine Anpassung des Entwurfs der Beurteilung nach der Beteiligung der Frauenvertreterin lehnt die VOB ab.

Vorschläge der VOB zum Entwurf

Die VOB schlägt vor:

- **In der neunstufigen Bewertungsskala wird jede Bewertungsstufe mit einer Buchstabenkombination gekennzeichnet. In der gesamten AV wird darauf verzichtet, Bezug zu Schulnoten herzustellen. Die Gesamteinschätzung (Punkt 3.5.3) wird mit der im Entwurf der AV enthaltenen Beschreibung vorgenommen, dabei wird das Wort „Leistung“ durch „Gesamtleistung“ ersetzt.**
- **Statt durch stichprobenartige Unterrichtshospitationen die Einhaltung des Beurteilungsmaßstabes sicherzustellen, könnten z.B. die Beurteilerinnen und Beurteiler verpflichtet werden, innerhalb eines Beurteilungszyklus von fünf Jahren maximal 20% der erstellten Beurteilungen mit einer Gesamteinschätzung enden zu lassen, die einer der beiden höchsten Stufen entspricht. Außerdem sollte festgesetzt werden, dass mindestens 60% der erstellten Beurteilungen mit einer Gesamteinschätzung enden, die aus der dritten bis siebenten Stufe kommt.**
- **Die VOB würde als Verband eine (eintägige) Qualifizierung der Beurteilerinnen und Beurteiler anbieten, die Mitglieder des Verbandes sind.**

Die Sprechergruppe der VOB

OStD R. Treptow
Vorsitzender der VOB

OStD Gerhardt
Stellvertretender Vorsitzender

OStD Niedermöller
Stellvertretender Vorsitzender

OStD'n H. Schulze
Stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeisterin